

Beschlußempfehlung und Bericht **des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/4204 —

Bericht der Bundesregierung über den Stand der Reform des **Auswärtigen Dienstes**

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Unterrichtung durch die Bundesregierung betreffend Bericht der Bundesregierung über den Stand der Reform des Auswärtigen Dienstes — Drucksache 10/4204 — zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die Bundesregierung zu bitten, aus den nachfolgend unter den Ziffern I und II angeführten Überlegungen die notwendigen personellen und organisatorischen Konsequenzen zu ziehen.

I.

Zu den bisherigen Beratungen über den Stand der Reform des Auswärtigen Dienstes stellt der Deutsche Bundestag fest:

1. Die Kommission für die Reform des Auswärtigen Dienstes hatte 1968 den Antrag erhalten zu prüfen, „wie die dem Auswärtigen Dienst heute gestellten Aufgaben in der wirksamsten, den Interessen unseres Landes am besten dienenden Weise erfüllt werden können und welche Voraussetzungen — insbesondere organisatorischer, dienstrechtlicher und personeller Art — dafür zu schaffen sind“.

Der 1971 vorgelegte Bericht der Kommission und die anschließenden parlamentarischen Beratungen haben den Wandel der Rahmenbedingungen, Aufgaben und Anforderungen an den Auswärtigen Dienst deutlich gemacht. Der Bericht hat Leitlinien für eine Reihe notwendiger Anpassungen erarbeitet, zu denen die Bundesregierung bislang in fünf Berichten Stellung genommen hat.

2. Im Anhörungsverfahren zum 4. Reformbericht im Februar und März 1985 sind Probleme verdeutlicht worden, die bereits im Bericht der Kommission von 1971 aufgeführt worden waren und die sich zwischenzeitlich teilweise noch verschärft hatten. Dies gilt zum Beispiel für den Abbau von Planstellen bei gleichzeitigem erheblichem Aufgabenzuwachs, der völlig unzureichenden Personalreserve und der mangelhaften Anpassung der Auslandszulagen, vor allem auch unter Berücksichtigung der sozialen Stellung der Ehepartner.

Der Deutsche Bundestag hält es deshalb für notwendig, nunmehr Konsequenzen daraus für grundsätzliche und weitgreifende Verbesserungen für den Auswärtigen Dienst zu ziehen.

3. Er fordert dabei zuerst das Auswärtige Amt auf, intern Möglichkeiten der Verbesserung zu nutzen, wie sie im Anhörungsverfahren aufgezeigt wurden. Die Anhörung im Auswärtigen Ausschuß und die sich daran anschließenden parlamentarischen Beratungen haben aber auch deutlich gemacht, daß wirksame und praktikable Sonderregelungen für den Auswärtigen Dienst notwendig sind, wie sie die große Mehrzahl westlicher Länder für ihre auswärtigen Dienste schon seit langem kennen.

Der Auswärtige Ausschuß prüft deshalb seit geraumer Zeit Überlegungen zu einem Gesetz über den Auswärtigen Dienst, das diesen in die Lage versetzen soll, seinen wachsenden und sich verändernden Aufgaben gerecht zu werden und zu einem praktikablen und wirksamen Instrument der deutschen Außenpolitik zu werden.

Das Auswärtige Amt wird deshalb gebeten, dem Auswärtigen Ausschuß über die Besonderheiten des Auswärtigen Dienstes im Zusammenhang mit der Diskussion um einen Gesetzentwurf zu berichten.

II.

Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, im Rahmen des ihm zu erstattenden Berichts zur strukturellen Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts auch dazu Stellung zu nehmen, inwieweit der besonderen Situation der Ehegatten von Beamten im auswärtigen Dienst Rechnung getragen werden kann. Dabei sollten insbesondere folgende Punkte geprüft und so weit wie möglich konkrete Lösungsvorschläge vorgelegt werden:

1. Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 79 Bundesbeamtengesetz dahin gehend, daß bei dienstlichem Aufenthalt eines Beamten im Ausland auch sein Ehepartner Ersatzleistungen für Körper-, Sach und Vermögensschäden in demselben Umfang erhalten soll, wie sie der Beamte bei einem Schaden bei eigener dienstlicher Verrichtung erhält. Anstelle der bisher üblichen Härtefallregelung im Einzelfall würde eine generelle Regelung nicht nur für die Bediensteten, sondern auch für ihre Familienangehörigen bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland treten;
2. Ausweitung der Sonderurlaubsverordnung mit dem Ziel, daß bei dienstlichem Aufenthalt des Beamten im Ausland sein Ehepartner Sonderurlaub beanspruchen kann. Damit würde für die Ehepartner eine Rückkehrmöglichkeit zu den Behörden, bei denen sie zuvor beschäftigt waren, eröffnet werden. Mit den Ländern wären entsprechende landesrechtliche Regelungen anzustreben;
3. Verbesserungen der versorgungsrechtlichen Lage des Ehepartners, der wegen des dienstlichen Aufenthalts des Beamten im Ausland seine Tätigkeit im Inland nicht mehr ausüben kann. Insoweit ist zu prüfen, ob die im Fünften Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften gefundene Regelung übertragen werden soll oder ob andere Alternativen in Betracht kommen, wie z. B. teilweise Anrechnung der Beurlaubungszeit bei Beamten bzw. Zahlung von Beiträgen zur Weiterversicherung in der Rentenversicherung, in der standesrechtlichen Altersversorgung oder zu einer laufenden Lebensversicherung bei Angestellten;
4. Anhebung des Auslandszuschlags für die Besoldungsgruppe A 1 bis A 6 in den Anlagen 6 a, 6 b, 6 c zu § 55 Bundesbesoldungsgesetz auf die Höhe des Auslandszuschlags in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 8, so daß damit ein einheitlicher Auslandszuschlag A 1 bis A 8 geschaffen würde. Hieraus würden sich Verbesserungen für den einfachen und mittleren Dienst ergeben.

Bonn, den 1. Oktober 1986

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Stercken
Vorsitzender

Lowack
Berichterstatter

Frau Huber

Frau Dr. Hamm-Brücher

Frau Borgmann

**Bericht der Abgeordneten Lowack, Frau Huber, Frau Dr. Hamm-Brücher,
Frau Borgmann**

Die Vorlage — Durcksache 10/4204 —, die den Bericht der Bundesregierung über den Stand der Reform des Auswärtigen Dienstes behandelt, wurde dem Deutschen Bundestag am 11. November 1985 zugeleitet. Der Präsident hat sie gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung am 15. November 1985 zur federführenden Beratung an den Auswärtigen Ausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß und den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Haushaltsausschuß nahm in seiner Sitzung am 26. Februar 1986 die Vorlage einstimmig zur Kenntnis.

Der Innenausschuß empfahl in seiner Sitzung am 18. Juni 1986 die aus der in der Beschlußempfehlung enthaltenen Ziffer II ersichtlichen Punkte.

Der federführende Auswärtige Ausschuß beriet in seiner 75. Sitzung am 1. Oktober 1986 die Vorlage. Alle Fraktionen stimmten der Beschlußempfehlung sowie den Ziffern I, 1 und I, 2 sowie der Ziffer II zu. Ziffer I, 3 fand nur die Zustimmung der Koalitionsfraktionen (mehrheitlich); die Fraktion der SPD sowie die Fraktion DIE GRÜNEN lehnten sie ab.

Der Auswärtige Ausschuß bittet den Deutschen Bundestag, dem Votum des Ausschusses zu folgen.

Bonn, den 1. Oktober 1986

Lowack Frau Huber Frau Dr. Hamm-Brücher Frau Borgmann
Berichterstatter

